



EGE e. V., Breitestr. 6, D-53902 Bad Münstereifel

Stadt Zülpich
Der Bürgermeister
Markt 21
53909 Zülpich

Bad Münstereifel, am 10.07.2018

Bebauungsplan der Stadt Zülpich 52/3 „Am Wehr“, Lövenich

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bebauungsplan der Stadt Zülpich 52/3 „Am Wehr“, Lövenich weist **gravierende artenschutzrechtliche Mängel** auf. Im Einzelnen:

1. Steinkauzvorkommen übersehen

Etwa 120 m südöstlich der Plangebietsgrenze befindet sich ein Brutvorkommen des Steinkauzes. Überdies gibt es in der Hofanlage, die unmittelbar nordöstlich am Plangebiet anschließt, Ruhestätten des Steinkauzes, die folglich nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützt sind. Das Vorkommen des Steinkauzes wurde in der so genannten *Artenschutzrechtlichen Prüfung des Kölner Büros für Faunistik* übersehen. Insofern sind die Sachverhaltsermittlung und die darauf basierende Umweltfolgenabschätzung unzureichend. Das ist umso unverständlicher, weil die Daten über Steinkauzvorkommen der zuständigen Naturschutzbehörde vorliegen und zudem bei unserer Organisation hätten abgerufen werden können. Über den Bebauungsplan kann deshalb ohne eine entsprechende Ergänzung nicht entschieden werden.

Zu befürchten ist, dass es mit Realisierung des geplanten Baugebietes zu anlage- und baubedingten Beeinträchtigungen kommt und die Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Steinkauzes zeitweilig oder dauerhaft nicht mehr nutzbar sind. Dazu fehlt in den Unterlagen jede Einlassung.

Die Hofanlage kommt auch als Brutplatz der Schleiereule infrage, allerdings wurden vom Gutachterbüro offenkundig keine entsprechenden Untersuchungen durchgeführt (dazu unten mehr).

2. Betroffenheit der Waldohreule fehlbewertet

Ausweislich der Angaben des Kölner Büros für Faunistik (Artenschutzrechtliche Prüfung S. 22) befindet sich unmittelbar südwestlich des Plangebietes (nahezu auf der Baugebietsgrenze) ein „*Tageseinstand bzw. eine Ruhestätte*“ der Waldohreule. „*Es ist davon auszugehen*“, so der Gutachter, „*dass im näheren Umfeld des Untersuchungsgebietes auch ein Brutplatz (Anmerkung: der Waldohreule) liegt*“. Dieser Annahme schließen wir uns an. Im Übrigen sind die Einschätzungen des Gutachterbüros zu diesem Sachverhalt jedoch zu beanstanden oder fehlerhaft – aus folgenden Gründen:

EGE – Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e. V.

www.ege-eulen.de – Breitestr. 6 – D-53902 Bad Münstereifel – Telefon 022 57-95 88 66 – egeeulen@t-online.de
Spendenkonto: Postbank Köln BIC PBNKDEFF IBAN DE66 3701 0050 0041 1085 01

- a. Wenn ein Brutplatz der Waldohreule nicht ausgeschlossen werden kann, sondern von einem solchen auszugehen ist, hätte der Brutplatz gesucht werden müssen. Dies ist schon aufgrund der Rechtsprechung erforderlich, denn grundsätzlich ist eine sorgsame Bestandsaufnahme erforderlich (BVerwG, Beschluss v. 09.03.1993) und wenn es Anhaltspunkte für das Vorkommen seltener oder gefährdeter Arten oder wie im vorliegenden Fall zudem streng geschützter und entscheidungserheblicher Arten gibt, ist dem nachzugehen (BVerwG, Beschluss v. 21.02.1997). Dies ist offenkundig unterblieben. Hierfür waren bereits die in den Unterlagen benannten lediglich vier Erfassungstermine zwischen dem 12.04. und 15.05. unzureichend. Für den Nachweis von Eulen sind im frühen Jahresverlauf Kartierungen in der Dämmerung und Nacht erforderlich, die vermutlich nicht stattfanden (jedenfalls fehlen hierzu Angaben wie überhaupt zum zeitlichen Aufwand der Erfassungen).
- b. Zu befürchten ist, dass es mit der Realisierung des geplanten Baugebietes zu anlage- und baubedingten Beeinträchtigungen kommt und die mögliche Fortpflanzungs- und festgestellte Ruhestätte der Waldohreule zeitweilig oder dauerhaft nicht mehr nutzbar sein wird. Das Gutachterbüro sieht eine solche Gefahr lediglich für die Ruhestätte. Selbst wenn man nur dieses und nicht auch das Risiko der Aufgabe des Brutplatzes in Erwägung zieht, ist mit der geplanten Neuanlage von Nahrungshabitaten diese Gefahr nicht abgewendet. Bietet doch die geplante Schaffung von Nahrungshabitaten schon nach Umfang und Lage in hunderte Meter Entfernung von der festgestellten Ruhestätte keine Gewähr dafür, dass eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte am jetzigen Ort beibehalten werden kann. Die Ausführungen des Gutachters hierzu haben eher den Charakter einer Selbst- oder Fremdtäuschung. Die Artenschutzrechtliche Prüfung des Kölner Büros ist deshalb auch in dieser Hinsicht nicht belastbar.

Wir erwarten insoweit die Überarbeitung und Neubewertung der Planung und empfehlen Ihnen dringend, aufgrund der bereits der Sachverhaltsermittlung zugrundeliegenden Mängel in eine neue Sachverhaltsermittlung einzutreten. Dazu wird es im kommenden Frühjahr einer fachlich einwandfreien Bestandsaufnahme bedürfen. Insofern sehen wir den überarbeiteten Planunterlagen mit Interesse entgegen.

Die untere und höhere Naturschutzbehörde erhalten eine Kopie dieser Stellungnahme. Zugleich erlauben wir uns, diese Stellungnahme auf unserer Website zu veröffentlichen, um über die Vorgehensweise des von Ihnen beauftragten Planungsbüros zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Wilhelm Breuer
Geschäftsführer

Kreis Euskirchen
Untere Naturschutzbehörde
Jülicher Ring 32
53879 Euskirchen

Bezirksregierung Köln
Höhere Naturschutzbehörde
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln

Sehr geehrte Damen und Herren,
Kopie sende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Unterstützung.
Mit freundlichen Grüßen

Wilhelm Breuer
Geschäftsführer